

Diener dreier Herrn?

**Die zukünftige Trägerschaft und Aufgabenwahrnehmung
im SGB II zwischen Bund, Ländern und Kommunen**

Tagung vom 30. bis 31. Oktober 2008

Im Rahmen des Dialogprojekts:
Bund und Kommunen in der Umsetzung von „Hartz IV“:
Die institutionelle Fortentwicklung des SGB II als politischer Lernprozess

Gefördert von der



**SGB II-Trägerschaft und Aufgabenwahrnehmung
Führt eine stärkere Rolle der Länder in die Konnexitätsfalle?**

**Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes
Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Berlin**

I. Aktualität und Relevanz der Fragestellung

Am 2.10.2008 habe ich an Staatskanzleichefs und Sozialminister der Länder folgenden Brief gerichtet:

„Im Rahmen der Vorbesprechung zur Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe SGB II vom 29.9.2008 ist von einigen Ländern die Frage aufgeworfen worden, ob die Bildung von Anstalten des öffentlichen Rechts auf der Grundlage von Landesrecht Mehrbelastungsausgleichsverpflichtungen der Länder auslöst. Dass dies nicht der Fall ist, habe ich bereits in der Besprechung ausgeführt. Ich möchte dieses Ergebnis noch einmal wie folgt belegen:

In allen 13 Flächenländern gibt es Verfassungsbestimmungen, die eine Mehrbelastungsausgleichspflicht des Landes bei Aufgabenübertragungen vorsehen. Anspruchsberechtigt sind in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen und dem Saarland Gemeinden und Gemeindeverbände, in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt Gemeinden und (Land-)Kreise, in Niedersachsen Gemeinden, Landkreise und sonstige kommunale Körperschaften und in Sachsen die kommunalen Träger der Selbstverwaltung.

D. h., die nach Landesrecht zu bildenden Anstalten des öffentlichen Rechts sind unabhängig davon, ob sie Träger von Aufgaben werden oder nur mit der Wahrnehmung von Aufgaben betraut werden, in keinem Fall aus den landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregelungen anspruchsberechtigt.

Die bisher nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II unmittelbar vom Bund zu Aufgabenträgern bestimmten Kreise und kreisfreien Städte sind dagegen aus den landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregelungen potenziell anspruchsberechtigt. Würde die bundesrechtliche Aufgabenträgerbestimmung der Kreise und kreisfreien Städte durch eine landesrechtliche ersetzt, was bei der Bildung von Anstalten des öffentlichen Rechts nach Landesrecht meines Erachtens nicht zwingend geboten ist, wären damit die landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregelungen mit Blick auf die Kreise und kreisfreien Städte zwar anwendbar. Ihr Tatbestand wäre jedoch in beiden Merkmalen nicht erfüllt:

Durch Landesrecht würden den kommunalen Trägern keine anderen Aufgaben übertragen als zuvor durch Bundesrecht. Bei den Kreisen und kreisfreien Städten fehlte es also bereits an einer „Aufgabendifferenz“. Zudem kommt es – auch in der Zeitachse – nicht zu einer Belastungsdifferenz (Mehrbelastung), da – gemäß der Verabredung „keine Finanzverschiebungen“ – nicht in Rede steht, dass das materielle Recht, das weiter vom Bund erlassen wird, verändert werden soll.

Auch an eine Veränderung der durch § 6 Abs. 1 SGB II vorgenommenen Aufgabenzuschüsse auf Bundesagentur für Arbeit und Kommunen ist von keiner Seite gedacht. Von daher ergeben sich aus der Ansiedlung der angedachten Anstalten des öffentlichen Rechts auf der Ebene des Landesrechts für die Länder im Vergleich zum Status quo keine Risiken hinsichtlich einer Inanspruchnahme aus den landesverfassungsrechtlichen Mehrbelastungsausgleichsregelungen.“

Allein die Tatsache dieses Briefes belegt die Aktualität und Relevanz der aufgeworfenen Fragestellung. Vor vertiefenden Sachdarlegungen bedarf es jedoch der Klärung der Frage, welches Phänomen denn der Begriff der „Konnexitätsfalle“ umschreibt.

II. Konnexität statt Wegdrückungsmechanismus

Bei Geltung eines strikten Konnexitätsprinzips wird kraft Verfassungsrechts der aufgabenübertragende Gesetzgeber verpflichtet, den von ihm in Pflicht genommenen Körperschaften, in der Regel Gemeinden und Landkreisen, die aus der Aufgabenwahrnehmung erwachsende finanzielle Mehrbelastung (= erforderliche Kosten) auszugleichen. Der Mehrbelastungsausgleich muss dabei nach der Rechtsprechung¹ so ausgestaltet werden, dass jede einzelne betroffene Kommune die realistische und nicht nur theoretische Möglichkeit hat, durch zumutbare eigene Anstrengungen zu einem vollständigen Mehrbelastungsausgleich zu kommen.

Die Einführung des strikten Konnexitätsprinzips in allen Flächenländern zwischen 1998 und 2006 ist damit für die Kommunen ein großer rechtspolitischer Erfolg gewesen, den flächendeckend durchzusetzen erhebliche Anstrengungen gekostet hat. Die seit fast 30 Jahren diagnostizierte „Krise der Kommunal Finanzen“² hat schließlich ihre Hauptursache in einer fehlenden aufgabengerechten Finanzausstattung der Kommunen. Bund und Länder haben in der Vergangenheit immer öfter Pflichtaufgaben auf die Kommunen übertragen, ohne zugleich dafür zu sorgen, die Kommunen mit den zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Mitteln auszustatten. Die Kommunen mussten also zur Finanzierung dieser fremdstatuierten und -determinierten Pflichtaufgaben in hohem Maße eigene Finanzmittel bereitstellen. War dies nicht möglich, blieben den Kommunen nur zwei Möglichkeiten, nämlich

- der Abbau freiwilliger Aufgaben, um die so frei werdenden Mittel für diese Pflichtaufgaben einzusetzen.
- die Flucht in die Verschuldung durch eine Formenmissbrauch betreibende³ Aufnahme von Kassenkrediten.

1. Veränderungen in den Landesverfassungen

Zu dieser Schutzlosstellung der Kommunen, diesem Gesang zwischen den Stühlen⁴, konnte es kommen, weil es zwischen Bund und Kommunen kein Konnexitätsprinzip bei der bundesunmittelbaren Übertragung von Aufgaben gab (und gibt) und eine solche justiziable Verpflichtung zwischen Ländern und Kommunen in umfassender Weise nur in Baden-Württemberg (1953) und Sachsen (1992) bestand. In Thüringen (seit 1993) ist das Konnexitätsprinzip auf die Übertragung staatlicher Aufgaben beschränkt. In Sachsen-Anhalt (seit 1992) sieht die Rechtsfolge jedenfalls dem Wortlaut nach nur einen „angemessenen“ Ausgleich vor⁵. Vier weitere Länder (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern) verfügten nur über ein relatives Konnexitätsprinzip, d. h. eine Verfassungsrechtsbestimmung, die bei einer landesgesetzlichen Aufgabenübertragung zwar eine Regelungs-, nicht aber eine materielle Ausgleichspflicht bei Mehrbelastungen vorsah.

In den anderen fünf Ländern war der finanzverfassungsrechtliche Schutz der Kommunen noch schwächer. (Abb. 1).

Es war daher kein Wunder, dass die Aufgabenübertragung auf die Kommunen über Jahrzehnte hinweg als „billigste Form der Staatsaufgabenerfüllung“ angesehen wurde.

¹ Maßstabgebend: VfG Brandenburg, LVerfGE 13, 97 (116).

² Dazu ausführlich von *Mutius*, Gutachten E zum 53. Deutschen Juristentag, Berlin 1980, S. 115 ff.

³ NdsStGH, NdsVBl. 2008, 152 (158).

⁴ So bereits *Henneke*, Der Landkreis 1995, 127.

⁵ Dies ist auch in Thüringen der Fall. Hier hat der ThürVerfGH (LVerfGE 16, 593 [629]) jedoch entschieden, dass die Thüringische Verfassung eine „volle Erstattung der angemessenen Kosten der Aufgabenerfüllung“ gebietet.

Seit 1993 wurden daher die Bemühungen um die Verankerung von Mehrbelastungsausgleichsregelungen zwischen den Ländern und ihren Kommunen sowie zwischen Bund und Kommunen massiv forciert. Im Verhältnis zwischen Ländern und Kommunen war diesem Bemühen zwischen 1998 und 2006 ein flächendeckender Erfolg beschieden. Die vier Länder mit nur relativem Konnexitätsprinzip wandelten dieses auf der Ebene des Landesverfassungsrechts in ein striktes um; die anderen fünf Länder ergänzten ihre Landesverfassung jeweils um ein striktes Konnexitätsprinzip. 2008 hat überdies Baden-Württemberg sein bereits bestehendes striktes Konnexitätsprinzip, das Vorbild für die anderen Länder war, nochmals verschärft.

Heinrich Amadeus Wolff hat die für die Einführung eines Konnexitätsprinzips sprechenden Argumente wie folgt zusammengefasst⁶:

„Für eine starke Ausgestaltung des Konnexitätsprinzips sprechen auch gute Gründe: So führt (a) das Konnexitätsprinzip zu einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, da es eine Bindung der kommunalen Finanzen an Aufgaben, die einseitig durch staatliche Regeln den Kommunen auferlegt werden, verhindert und so finanzielle Freiräume für weiteres eigenverantwortliches Handeln der Kommunen lässt. Weiter rationalisiert es (b) die Kreation neuer staatlicher Aufgaben, da der Gesetzgeber gezwungen wird, sich nicht nur über die Aufgabe als solche, sondern auch über die Finanzierbarkeit Gedanken zu machen. Rein pragmatisch gesehen erschwert es (c) die Sanierung des Landeshaushaltes auf Kosten der kommunalen Haushalte durch die Herabstufung einer Landesaufgabe zu einer Kommunal-aufgabe im weiteren Sinne. Schließlich verstärkt es (d) den ökonomischen Gedanken bei der Erfüllung von Staatsaufgaben, da es der Stelle die Kosten auferlegt, die sie verursacht. ‚Wer bestellt, zahlt auch‘. Das Konnexitätsprinzip erhöht weiter (e) für die Länder den Druck, einer Aufgabenerweiterung der Kommunen auf Bundesebene oder auf Ebene des Europarechts entgegenzutreten, und schließlich reagiert die Verschärfung des Konnexitätsprinzips (f) auf eine Veränderung des Ist-Zustandes.“

2. *Aufgabenübertragungsverbot im Grundgesetz*

Zwischen Bund und Kommunen stellt sich die zu lösende Fragestellung ungleich schwieriger dar, da insbesondere die Länder allergrößten Wert darauf legen, die Zweistufigkeit des Staatsaufbaus nicht zu verändern. Unmittelbare Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und der kommunalen Ebene sieht das Grundgesetz nicht vor. Nur zwischen dem Bund und *einzelnen* Kommunen sind unmittelbare Finanzbeziehungen im Wege des sogenannten Sonderbelastungsausgleichs nach Art. 106 Abs. 8 GG möglich, da die davon erfassten Konstellationen im Finanzausgleichssystem anders nicht lösbar sind⁷.

Seit 1949 war überdies die Verfassungsrechtslage so, dass es dem Bund für Materien, für die ihm die Sachgesetzgebungskompetenz zustand, nach Art. 84 Abs. 1, 2. Alt. GG nicht durchweg verwehrt war, die Behördenzuständigkeit zu regeln. Tat er dies, bedurfte ein solches Gesetz allerdings der Zustimmung des Bundesrates. Die Konstellation einer bundesunmittelbaren Aufgabenübertragung auf die Kommunen stellte sich insbesondere nach Schaffung der landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregelungen, die nur für landesrechtliche Aufgabenübertragungen gelten, damit wie folgt dar:

⁶ *Wolff*, BayVBl. 2004, 129 (130).

⁷ Davon profitieren die sogenannten Optionskommunen nach § 6a SGB II.

a) Bund regelt nur Sachaufgabe

Regelte der Bund nur die Sachaufgabe, verzichtete er also auf Regelungen der Behördenzuständigkeit und des Verwaltungsverfahrens, waren letztere von den Ländern zu treffen. Entsprechende Bundesgesetze bedurften nicht der Zustimmung des Bundesrates nach Art. 84 Abs. 1 GG. Der Preis für die Wahrung der Landesorganisationshoheit war für die Länder allerdings hoch: Entschlossen sie sich zur Eigenwahrnehmung der bundesgesetzlich statuierten Aufgaben, hatten sie nach Art. 104a Abs. 1 GG die daraus entstehenden Ausgaben zu tragen. Bestimmten sie die Gemeinden und/oder Landkreise zu Aufgabenträgern, hatten sie diesen die aus der Aufgabenerfüllung entstehenden erforderlichen Mehrausgaben auszugleichen.

b) Bund bestimmt zudem Kommunen zu Aufgabenträgern

Regelte der Bund dagegen nicht nur die Sachaufgabe, sondern auch noch die Behördenorganisation, übertrug er mit anderen Worten also direkt im Bundesgesetz die Ausführungszuständigkeit auf die Kommunen, in aller Regel auf die Kreise und kreisfreien Städte, wie dies in §§ 96 BSHG, 69 KJHG, 4 GSIG, 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II oder 3 Abs. 2 SGB XII geschehen ist, bedurfte ein solches Bundesgesetz nach Art. 84 Abs. 1, 2. Alt. GG wegen des damit verbundenen Eingriffs in die Organisationshoheit der Länder der Zustimmung des Bundesrates. Stimmt die Länder dem Gesetz im Bundesrat zu, kam es damit durch „kollusives Zusammenwirken“ zu einem „Vertrag zu Lasten Dritter“. Die Kommunen wurden bundesunmittelbar für die Ausführung entsprechender Bundesgesetze mit der Folge zuständig, dass ihnen auch die Finanzierungslast zufiel.

Der Bund durfte nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes gar nicht unmittelbar für die kommunalen Mehrbelastungen eintreten – und die Länder mussten es trotz der landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregelungen auch nicht, da die Aufgabenübertragung zwar nicht ohne ihre Mitwirkung im Bundesrat erfolgen konnte, sie aber bei entsprechender Zustimmung durch Bundes- und eben nicht durch Landesgesetz geschah. Der seit 1949 geltende verfassungsrechtliche Mechanismus stellte also geradezu eine Einladung an die Länder dar, sich auf Kosten der Kommunen selbst zu entlasten.

Das Bundesverfassungsgericht⁸ hatte allerdings in mehreren Entscheidungen dargelegt, dass der Bund nicht „voraussetzungslos“ auf die kommunale Ebene als Aufgabenträger durchgreifen durfte. Vielmehr musste es sich dabei zum einen um eine „punktuelle Annexregelung“ handeln; zudem musste diese für den wirksamen Vollzug der materiellen Bestimmungen des Bundesgesetzes „notwendig“ sein, was im Regelfall *nicht* der Fall war. Um diese einschränkenden Kriterien scherte sich der Bundesrat in aller Regel allerdings nicht (Abb. 2)

c) Föderalismusreform I

Dieses Vorgehen führte 2003/2004 zu einer doppelten Reaktionen der Kommunen:

In der Föderalismuskommission I sprachen sie sich zunächst für eine Präzisierung der Anforderungen eines zulässigen Bundesdurchgriffs auf die Kommunen in Art. 84 Abs. 1 GG und sodann für diese Fälle für die Verankerung eines strikten Konnexitätsprinzips unmittelbar zwischen Bund und Kommunen aus. Dieses Vorgehen entsprach der Beschlussfassung des 61. Deutschen Juristentages in Karlsruhe 1996 auf einen entsprechenden Antrag des Verfassers⁹. (Abb. 3) Als die

⁸ BVerfGE 22, 180 (209 f.); 77, 288 (299).

⁹ Dazu ausf.: Henneke, Der Landkreis 2006, 258 (259 f.).

Länder dieses Begehren einhellig ablehnten, betrieben Bund, Länder und Kommunen im Ergebnis einvernehmlich die völlige Unterbindung des Bundesdurchgriffs auf die Kommunen, zu der es mit der Föderalismusreform I in Art. 84 Abs. 1 S. 7 und Art. 85 Abs. 1 S. 2 GG seit 1.9.2006 auch gekommen ist. Seither kann der Bund unmittelbar keine Aufgaben mehr auf die Kommunen neu übertragen. Auch kann er bereits bestehende Aufgaben nur noch materiell ausweiten, wenn er bestehende Zuständigkeitsbestimmungen entweder aufhebt oder auf die Rechtslage bis zum 31.8.2006 beschränkt¹⁰ (Abb. 4).

Das heißt: Führt eine materiell-rechtliche Neuregelung des Bundes zu vermehrten Kosten, trifft das Land eine finanzielle Einstandspflicht, wenn es die Ausführung dieser Pflicht auf die Kommunen weiterleitet. Sieht das Land von einer Verpflichtung der Kommunen ab, sind diese aber auch nicht zur Gesetzesausführung verpflichtet, da der Bund Aufgaben nicht mehr unmittelbar an sie adressieren kann. Der Lastenwegdrückungsmechanismus ist damit seit 2006 unterbunden, wobei es vielen Akteuren in Bund und Ländern schwer fällt, diese Erkenntnis zu verinnerlichen.

Die Länder sind ihrerseits dagegen nicht schutzlos: Zwar ist der alte Zustimmungstatbestand nach Art. 84 Abs. 1, 2. Alt. GG entfallen, da der Bund seit 1.9.2006 nicht mehr verbindlich die Behördenzuständigkeit normieren kann. In Art. 104a Abs. 4 GG ist seither aber ein neuer Zustimmungstatbestand eingefügt worden:

„Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit oder nach Abs. 3 S. 2 im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.“

3. *Unausweichliche Mehrbelastungsausgleichspflicht = „Konnexitätsfalle“*

Unmittelbar besteht die „Konnexitätsfalle“ also darin, dass für die Länder immer dann, wenn der Grundsatz des Art. 83 GG zum Tragen kommt, wonach die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, nach Art. 104a Abs. 1 GG auch die finanzielle Lastentragung bei ihnen liegt und eine Übertragung der Aufgabenausführung auf die Kommunen nur um den Preis einer Mehrbelastungsausgleichsverpflichtung der Länder gegenüber den Kommunen in Betracht kommt.

Gerade *weil* das so ist, wird bisweilen die These vertreten, mittelbar gerieten die Kommunen selbst in die Konnexitätsfalle, weil wegen der bestehenden Mehrbelastungsausgleichsregelungen eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen unterbleiben könne. So hat Landrat *Guido Wolf* (MdL) bei der Neufassung des Konnexitätsprinzips im Landtag von Baden-Württemberg ausgeführt¹¹:

„Ich will eine einzige Sorge nicht verhehlen: Dieses Konnexitätsprinzip in seiner jetzigen Form darf nicht dazu führen, dass wir die Frage, ob eine Aufgabe richtigerweise auf die Kommunen übertragen wird, künftig aufgrund des Konnexitätsprinzips verneinen. Wenn Konnexität Übertragung von Aufgaben auf die untere Ebene verhindert, dann hat sie ihr Ziel nicht erreicht. Es muss weiterhin gelten, dass die Aufgaben dort erledigt werden müssen,

¹⁰ Dazu ausf.: *Henneke*, Der Landkreis 2008, Heft 12.

¹¹ BW LT-PIPr 14/3017 (3018).

wo sie so bürgernah wie möglich, so sach- und praxisbezogen wie möglich im Sinne der betroffenen Menschen erledigt werden können.“

Auch in Nordrhein-Westfalen sah sich *Alexander Schink* bei der Einführung des dortigen Konnexitätsprinzips zu der Feststellung veranlasst¹²:

„Nicht zu erwarten steht, dass es nicht mehr zu Aufgabenübertragungen auf die kommunalen Gebietskörperschaften kommen wird. Die Erfüllung von Aufgaben durch landeseigene Behörden spart kein Geld. In den Kommunen sind nur die notwendigen durchschnittlichen Kosten zu erstatten. Genau diese fallen auch bei einer Aufgabenwahrnehmung durch die Landesbehörden an. Eine ‚Aufgabenaustrocknung‘ bei den kommunalen Gebietskörperschaften ist danach nicht zu erwarten.“

Eine mittelbare Konnexitätsfalle könnte sich für die Kommunen aber ergeben, wenn den Ländern die Möglichkeit eröffnet wird, statt der Eigenwahrnehmung oder der Aufgabenübertragung auf die Kommunen Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung zu betrauen, die sich ihrerseits nicht auf die verfassungsrechtliche Mehrbelastungsausgleichspflicht des Landes berufen können. Diese Fragestellung wird etwa bei der Bestimmung des sogenannten Einheitlichen Ansprechpartners nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie (= Kammern oder Kommunen) erörtert.

Eine weitere mittelbare Konnexitätsfalle könnte sich für die Kommunen ergeben, sollten die Länder über Art. 104a Abs. 4 GG verhindern, dass es zu einer Aufgabenausführung von Bundesgesetzen nach Art. 83 f. GG und statt dessen zu einer bundeseigenen Verwaltung bzw. Bundesauftragsverwaltung kommt. Diese Konstellation könnte bei der SGB II-Neuorganisation virulent werden.

III. Kommunalverfassungsbeschwerde gegen § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II

Nachdem Ende Dezember 2003 das SGB II, das in § 6 für je unterschiedliche Aufgaben die Bundesagentur für Arbeit einerseits und die Kreise und kreisfreien Städte andererseits zu Aufgabenträgern bestimmt, parallel zur anlaufenden Arbeit der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung verabschiedet worden war, entschlossen sich elf Landkreise, gegen die bundesunmittelbare Aufgabenträgerbestimmung in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit §§ 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-4, 22 und 23 Abs. 3 SGB II kommunale Verfassungsbeschwerde mit der Begründung zu erheben, bei dieser Bestimmung der Kreise zu Leistungsträgern handele es sich weder um eine punktuelle Annexregelung, noch sei diese Trägerbestimmung für den wirksamen Vollzug der materiellen Bestimmungen des Bundesgesetzes notwendig¹³. Das BVerfG¹⁴ hat die Verfassungsbeschwerden in seiner in diesem Teil stark kritisierten¹⁵ Entscheidung vom 20.12.2007 insoweit als unbegründet zurückgewiesen. Das BVerfG hat allerdings hervorgehoben¹⁶, dass nicht nur der Entzug von Aufgaben, sondern auch eine Aufgabenzuweisung in das Recht auf Selbstverwaltung eingreifen kann, wenn dadurch die Möglichkeit eingeschränkt wird,

¹² *Schink*, NWVBl. 2005, 85 (91).

¹³ Dazu ausf.: *Henneke*, DÖV 2005, 177; *ders.* DÖV 2006, 726.

¹⁴ BVerfGE 119, 331 (352 ff.).

¹⁵ *Kluth*, ZG 2008, 292 (294 ff., 297 ff.); *Meyer*, NVwZ 2008, 275 ff.; *Ritgen*, NdsVBl. 2008, 185 ff.; *Schoch*, DVBl. 2008, 937 ff.; *ders.*, Der Landkreis 2008, 214 ff.; *Waldhoff*, ZSE 2008, 57 ff.; *Wieland*, Der Landkreis 2008, 184 ff.; *Henneke*, Der Landkreis 2008, 196 ff. sowie die Beiträge von *Wieland*, *Henneke* und *Schoch*, in: *Henneke* (Hrsg.), Kommunen in den Föderalismusreformen I und II, 2008, S. 11 ff., 135 ff.; 201 ff.; insoweit zustimmend demgegenüber *Huber*, DÖV 2008, 844 (849 f.); *Korioth*, DVBl. 2008, 812 (813).

¹⁶ BVerfGE 119, 331 (354).

Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen, die zum verfassungsrechtlich geschützten Aufgabenbestand gehören.

Hinsichtlich der beschwerdeführenden Landkreise geht das BVerfG¹⁷ davon aus – und gerade diese Passage hat heftige Kritik ausgelöst¹⁸ –, dass Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG außerhalb eines Mindestbestandes an echten Selbstverwaltungsangelegenheiten nicht gegen Aufgabenentziehungen und -zuweisungen schütze. Überdies hat das BVerfG angenommen, dass sich die Beschwerdeführer nicht auf eine Verletzung von Art. 84 Abs. 1 GG berufen können, da sich diese Norm nicht als Konkretisierung des Art. 28 Abs. 2 GG darstelle¹⁹. Das BVerfG hat wörtlich hinzugefügt²⁰:

„Diese Einschränkungen lassen eine Reihe von Konstellationen zu, in denen Verfassungsverstöße nicht geltend gemacht werden können und daher - seien sie noch so offensichtlich - nicht zu einer verfassungsgerichtlichen Beanstandung führen können. Danach muss offen bleiben, ob der Bund durch § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II gegen Art. 84 Abs. 1 GG a. F. verstoßen hat.“

Auch diese Argumentation ist auf heftige Kritik gestoßen²¹. Schließlich hat das BVerfG²² darauf hingewiesen, dass Art. 84 Abs. 1 GG a. F. dem Bundesgesetzgeber nach der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG jedenfalls in Ausnahmefällen die Zuweisung von Aufgaben an Gemeinden oder Gemeindeverbände erlaubt hat. Es endet in diesem Begründungsteil der Entscheidung mit den Worten²³:

„Anders als Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG in der Fassung des Gesetzes vom 28.8.2006 ließ sich der früheren Fassung des Art. 84 Abs. 1 GG kein absolutes Verbot der Aufgabenzuweisung auf die kommunale Ebene entnehmen.“

Wie immer man die Entscheidung hinsichtlich des Aufgabendurchgriffs auch bewertet, kommt man nicht am Ergebnis vorbei, dass das BVerfG die Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte zu Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II nicht für verfassungswidrig erklärt hat.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich das BVerfG mit der Verfassungsmäßigkeit der Aufgabenzuweisung an die Bundesagentur für Arbeit in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II nicht befasst²⁴:

„Es kann offen bleiben, ob der Bund nach Art. 87 Abs. 2 und 3 GG die Verwaltungszuständigkeit für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II an sich ziehen kann.“

und die vollständige Aufgabenwahrnehmung durch die Optionskommunen bestätigt hat²⁵:

„§ 6a SGB II sieht ohne weitere Voraussetzungen vor, dass anstelle der Arbeitsgemeinschaften Kreise und kreisfreie Städte - in beschränkter Zahl - die Leistungen der Grundsicherung

¹⁷ BVerfGE 119, 331 (355).

¹⁸ Wie Fn. 15, insbesondere *Schoch*, DVBl. 2008, 937 (939 f.; 942 ff.); *Ritgen*, NdsVBl. 2008, 185 (188 ff.), *Wieland*, Der Landkreis 2008, 184 (185).

¹⁹ BVerfGE 119, 331 (356).

²⁰ BVerfGE 119, 331 (357).

²¹ Wie Fn. 15, insbes. *Waldhoff*, ZSE 2008, 57 (63 f.); *Schoch*, DVBl. 2008, 937 (941 f.); *ders.*, Der Landkreis 2008, 214 (215 f.); *Ritgen*, NdsVBl. 2008, 187 (187 f.); *Wieland*, Der Landkreis 2008, 184 (185 f.).

²² BVerfGE 119, 331 (359).

²³ BVerfGE 119, 331 (359 f.).

²⁴ BVerfGE 119, 331 (359).

²⁵ BVerfGE 119, 331 (372).

für Arbeitsuchende außerhalb der Regellösung des § 44b vollziehen können. Weshalb dies nicht auch ohne die in § 6a Abs. 3 S. 1 SGB II vorgesehene zahlenmäßige Beschränkung möglich sein sollte, ist nicht ersichtlich.“

Da die Jahresfrist für die Erhebung von kommunalen Verfassungsbeschwerden gegen das SGB II abgelaufen ist, ist von der Wirksamkeit des § 6 SGB II auszugehen.

IV. Schlussfolgerungen

Was bedeutet dies nun für die Anwendbarkeit der landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsbestimmungen mit Blick auf das SGB II?

1. *Modifizierter Aufgabenzuschnitt*

Durch § 84 Abs. 1 S. 7 GG ist der Bundesgesetzgeber gehindert, den Kommunen andere Aufgaben nach dem SGB II als die in § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 - 4, § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II den Kreisen und kreisfreien Städten bereits bundesunmittelbar übertragenen Aufgaben zuzuweisen. Sollte beabsichtigt sein, die Kommunen zu Trägern von einzelnen oder allen Leistungen nach dem SGB II zu machen, die bisher nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II bei der Bundesagentur für Arbeit angesiedelt sind, ist dies nur durch bundesgesetzliche Begrenzung oder Aufhebung der Aufgabenzuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit und eine die landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregelungen auslösende spiegelbildliche landesrechtliche Aufgabenübertragung auf die Kreise und kreisfreien Städte möglich. Hinsichtlich der auf die kommunalen Träger „verschoben“ Aufgaben kommen dann die landesverfassungsrechtlichen Mehrbelastungsausgleichsregelungen voll zur Anwendung.

2. *Materiell-rechtliche Veränderungen*

Modifiziert der Bundesgesetzgeber materiell-rechtlich die bundesunmittelbar auf die Kommunen übertragenen Leistungen nach § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 - 4 (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung), § 22 (Leistungen für Unterkunft und Heizung) bzw. § 23 Abs. 3 SGB II (Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung und die Bekleidung sowie mehrtägige Klassenfahrten) so, dass aus der Normmodifikation finanzielle Mehrbelastungen erwachsen, bedarf eine entsprechende gesetzliche Regelung nach Art. 104a Abs. 4 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Durch Bundesgesetz erweiterte Pflichten wachsen den Kommunen nicht unmittelbar zu. Geht man davon aus, dass es sich bei Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG nicht um eine dynamische Verweisung, sondern um eine solche auf das materielle Recht mit Stand vom 31.8.2006 handelt²⁶, bedarf es insoweit einer Aufgabenübertragung durch die Länder, die für den davon erfassten Bereich, nicht aber für den Altbestand eine landesrechtliche Verpflichtung zum Mehrbelastungsausgleich auslöst. Geht man mit der inzwischen wohl überwiegenden Auffassung davon aus, dass Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG dynamisch auf das jeweilige materielle Recht Bezug nimmt²⁷, befindet sich der Bundesgesetzgeber, wie die Beratungen um das Kinderförderungsgesetz²⁸ ein-

²⁶ Z. B. Henneke, NdsVBl. 2007, 57 (67).

²⁷ Pieroth, in: Butzer/Kaltenborn/Meyer (Hrsg.), Organisation und Verfahren im sozialen Rechtsstaat, 2008, S. 213 (223 f.); Maiwald, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, GG, Kommentar, 11. Aufl. 2008, Art. 125a Rdn. 3.

²⁸ BT-Drs. 16/10173, 2, 16 i. V. m. 16/9299, 11.

drucksvoll belegt haben²⁹, in der Versteinerungsfalle, aus der er nur durch Aufhebung der Zuständigkeitsbestimmung in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II herauszugelangen vermag.

Unabhängig davon, welchen Begründungsweg man letztlich wählt: Dem Bundesgesetzgeber ist es im Ergebnis nicht möglich, die den Kommunen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit §§ 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 - 4, 22 und 23 Abs. 3 SGB II übertragenen Aufgaben materiell mit negativen Kostenfolgen für die Kommunen zu modifizieren, ohne dass insoweit auf § 46 SGB II abzustellen ist.

3. Die Debatte um die Neuorganisation

Aufgabenmodifikationen seitens des Gesetzgebers stehen derzeit allerdings weder in materiell-rechtlicher Hinsicht noch bezüglich der Veränderung der Aufgabenzuordnung auf Bundesagentur für Arbeit einerseits und Kreise und kreisfreie Städte andererseits auf der politischen Agenda. Es geht derzeit „lediglich“ darum, unter Beibehaltung der bisherigen Trägerbestimmung und – der kompliziert geregelten³⁰ – Finanzierungsverantwortung ein Nachfolgemodell für die verfassungswidrigen Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II – ggfs. auch unter Inkaufnahme einer punktuellen Verfassungsänderung – zu kreieren.

In diesem Zusammenhang sind u. a. nach Landesrecht bzw. nach Bundesrecht zu bildende Anstalten des öffentlichen Rechts in die politische Diskussion gekommen. Dass insoweit die landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregelungen hierauf nicht anwendbar sind bzw. materiell ins Leere laufen, ist in dem eingangs zitierten Schreiben näher dargelegt.

Rein tatsächliche Veränderungen des Aufgabenumfangs, etwa aus Fallzahlsteigerungen oder erhöhten Energiekosten, werden bei originär *landesrechtlichen* Aufgabenübertragungen von den landesverfassungsrechtlichen Mehrbelastungsausgleichsregelungen selbstverständlich erfasst, da es sich dabei um Dauerverpflichtungen mit Anpassungsgebot handelt. Bei einer ursprünglichen Aufgabenübertragung seitens des *Bundes* laufen die landesverfassungsrechtlichen Mehrbelastungsausgleichsregelungen dagegen dauerhaft komplett ins Leere, da durch sie die Finanzierungslast den Kommunen mit Dauerwirkung übertragen wird und es damit bei einem Übergang von einer Zuständigkeitsbestimmung des Bundes auf eine solche der Länder bei unverändertem materiellen Recht bei den Kommunen an einer Aufgaben- und Belastungsdifferenz fehlt. Das BVerfG hat dies in der Hartz-IV-Entscheidung gesehen, daraus aber für Art. 84 Abs. 1 GG a. F. anders als für Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG keine Konsequenzen gezogen³¹:

„Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bund und Ländern sei aus der Sicht der betroffenen Kreise und kreisfreien Städte von herausragendem materiellen Interesse, weil im Falle einer bundesgesetzlichen Aufgabenzuweisung alle landesverfassungsrechtlichen Schutzmechanismen unanwendbar würden. Damit wird aber lediglich dargelegt, dass aus verfassungssystematischen Gründen und im Hinblick auf die innerhalb der Länder ausgelösten finanzverfassungsrechtlichen Folgen ein Durchgriff des Bundes auf die kommunale Ebene verfassungswidrig sei. Damit sich die Gemeindeverbände im Rahmen der Kommunalverfassungsbeschwerde ohne Weiteres auf Art. 84 Abs. 1 GG a. F. berufen können, müsse diese Vorschrift jedoch dazu dienen, die Gemeindeverbände vor einer Aufgabenzuweisung in ihrem Kernbereich zu schützen. Dies lässt sich Art. 84 Abs. 1 GG a. F. nicht entnehmen.“

²⁹ Dazu ausf.: Henneke, Der Landkreis 2008, Heft 12, *Knitter*, ZG 2009, Heft 1; *dies.*, Das Aufgabenübertragungsverbot des Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG, 2008, S. 174 ff.

³⁰ Dazu Henneke, Der Landkreis 2004, 694 f.

³¹ BVerfGE 119, 331 (358 f.).

– wohl aber der Neuregelung nach Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG³²:

„Anders als Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG ließ sich der früheren Fassung des Art. 84 Abs. 1 GG kein absolutes Verbot der Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene entnehmen.“

Dessen Konsequenzen sind vorstehend unter IV.1 und 2 näher beschrieben.

³² BVerfGE 119, 331 (359).

Abb. 1:

Formen des Konnexitätsprinzips 1993

Rechtsfolge Tatbestand	Relativ	Strikt	
	Regelungspflicht hinsichtlich Kostendeckung	Aufgabenakzessorischer Ausgleich bei Mehrbelastungen angemessen	Mehrbelastungen entsprechend
Übertragung staatlicher Aufgaben	Brandenburg Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen	Thüringen	
Zuweisung pflichtiger öffentlicher Aufgaben	Nordrhein-Westfalen	Sachsen-Anhalt	Baden-Württemberg Sachsen

Abb. 2: Aufgaben- und Finanzbeziehungen von Bund und Kommunen, wenn Aufgabenausformung und Zuständigkeitsbestimmung vor 1.9.2006 vorgenommen worden ist

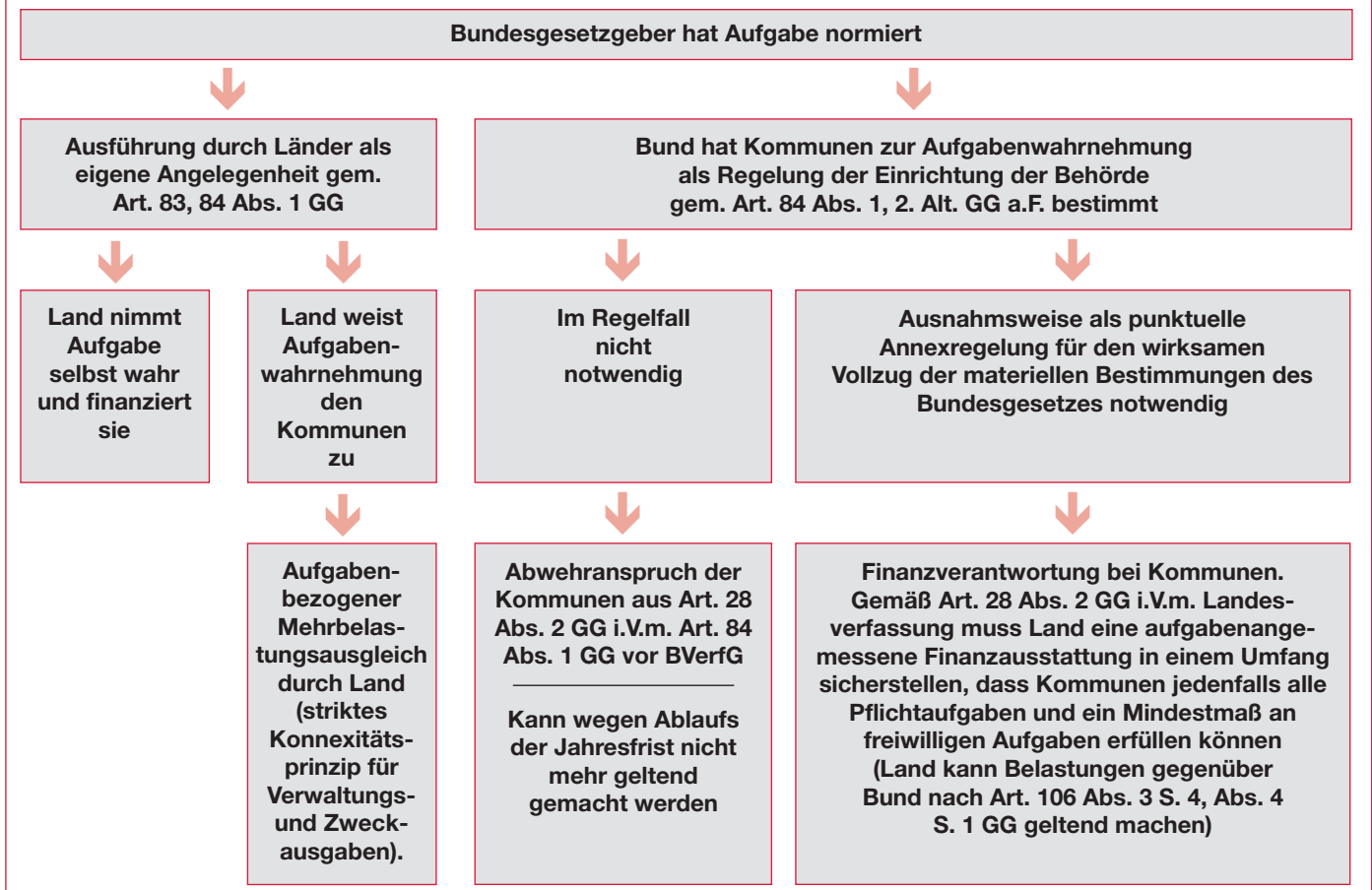


Abb. 3: Vorschlag des 61. Deutschen Juristentages für künftige Aufgaben- und Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen

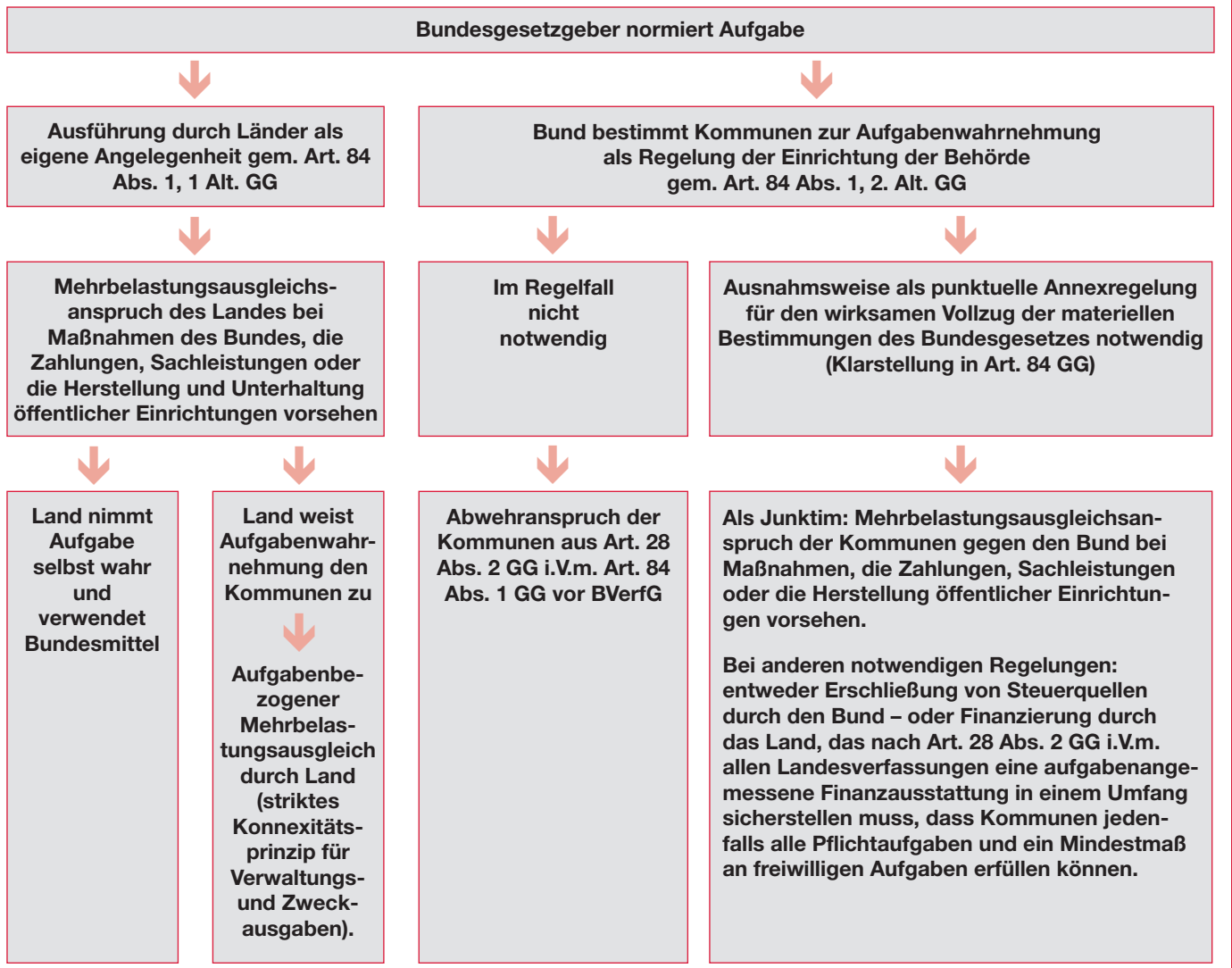
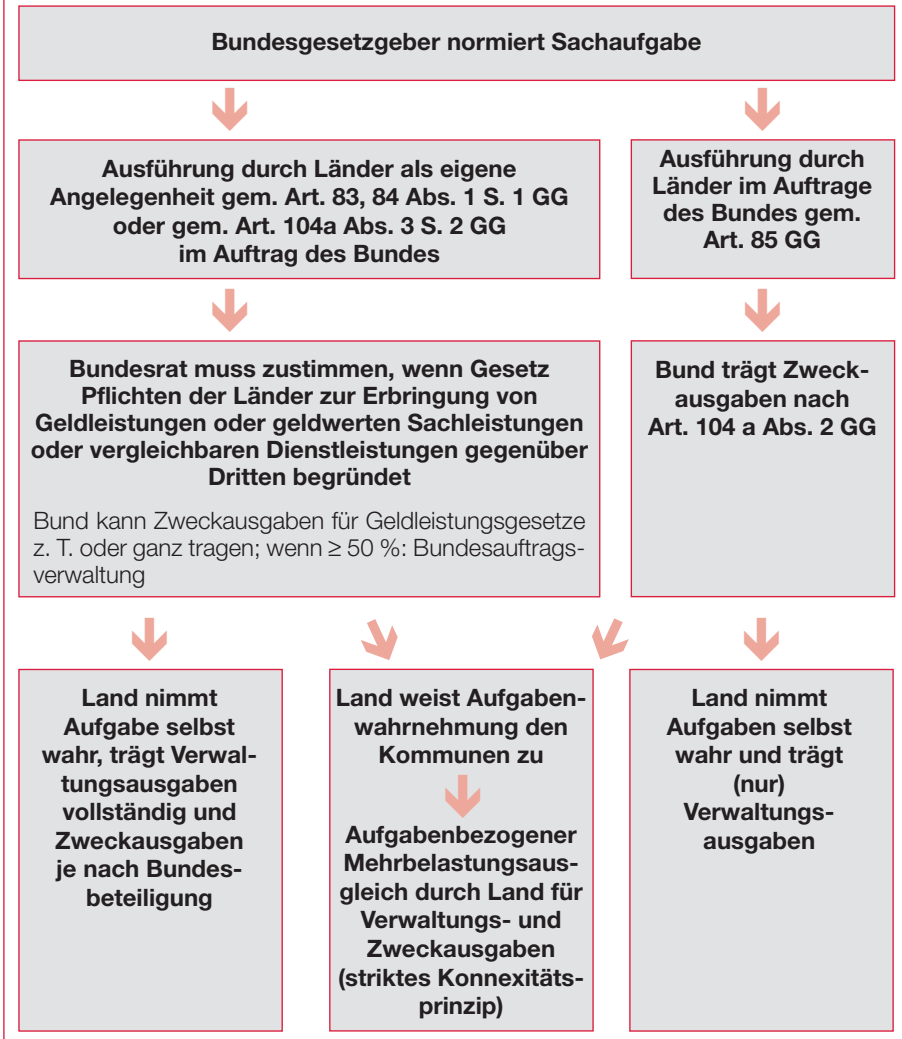


Abb. 4: Aufgaben- und Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen seit 1.9.2006



Seit dem Urteil des BVerfG vom 20. Dezember 2007 ist die Diskussion über die Aufgabenwahrnehmung und Trägerschaft im SGB II erneut entbrannt. Während im ersten Halbjahr 2008 eine Fülle von verschiedenen Vorschlägen für die zukünftige institutionelle Ausgestaltung entworfen und kontrovers diskutiert wurden, schien mit dem Beschluss der Sonderkonferenz der 85. Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 14. Juli eine Einigung für das weitere Vorgehen erreicht.

Die nach der Sommerpause jüngst aufgeflackerten kontroversen Debatten zeigen aber, dass der Teufel im Detail steckt (und vielleicht nicht nur dort):

- Welchen rechtlichen Status sollen die fortzuentwickelnden „ARGEn“ bekommen?
- Wie kann dort ein (faktisch) einheitlicher Personalkörper geschaffen werden?
- In welchem Verhältnis stehen die gute Kooperation der Träger und ihre Verantwortung für ihre jeweiligen Aufgaben?
- Wie kann das „Experiment z.k.T.“ verfassungsrechtlich abgesichert werden? Welche Form der „Mitsprache“ sollen Bund und Länder zukünftig bei den kommunalen Trägern haben?

Die Diskussion über institutionelle Fragen, ist dabei eng verknüpft mit der aktuellen Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.

Sie sind herzlich eingeladen, sich an den Diskussion dieser Tagung zu beteiligen, die im Rahmen des Dialogprojekts „Bund und Kommunen in der Umsetzung von ‚Hartz IV‘- Die institutionelle Fortentwicklung des SGB II als politischer Lernprozess“ stattfindet, das gemeinsam von der Evangelischen Akademie Loccum und dem Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen durchgeführt und von der VolkswagenStiftung gefördert wird.

Dr. Joachim Lange, Studienleiter

Dr. Fritz Erich Anhelm, Akademiedirektor
Evangelische Akademie Loccum

Prof. Dr. Frank Nullmeier, Zentrum für Sozialpolitik,
Universität Bremen

TAGUNGSGEBÜHR:

100,- € für Übernachtung, Verpflegung, Kostenbeitrag; für Schüler/innen, Studierende (bis 30 Jahre), Grundwehr- und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose Ermäßigung **nur gegen Bescheinigung** auf 50,-€. Eine Reduzierung der Tagungsgebühr für eine zeitweise Teilnahme ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

ANMELDUNG:

Mit beiliegender Anmeldekarte an die **Evangelische Akademie Loccum, Postfach 2158, 31545 Rehburg-Loccum, Tel. 05766/81-0, Fax 05766/81-900**. Sollten Sie Ihre Anmeldung nicht aufrechterhalten können, teilen Sie uns das bitte umgehend mit. Bei einer Absage nach dem **23.Okt.08** müssen wir 25% der Tagungsgebühr in Rechnung stellen. Falls Sie eine Bestätigung Ihrer Anmeldung wünschen, teilen Sie uns bitte auf der Anmeldekarte Ihre E-Mail-Adresse mit!

ÜBERWEISUNGEN:

Konto der Kirchl. Verwaltungsstelle Loccum **unter Angabe des Tagungsdatums und Ihres Namens:** Evangelische Kreditgenossenschaft (BLZ 520 604 10) Kto.-Nr. 6050

TAGUNGSLEITUNG: Dr. Joachim Lange Tel. 05766 / 81-241
Joachim.Lange@evlka.de

SEKRETARIAT: Karin Buhr Tel. 05766 / 81-114
Karin.Buhr@evlka.de

PRESSEREFERAT: Reinhard Behnisch Tel. 05766 / 81-105
Reinhard.Behnisch@evlka.de

ANREISE:

Loccum liegt 50 km nordwestlich von Hannover am Steinhuder Meer zwischen Hannover, Minden und Nienburg. Auf Anfrage schicken wir Ihnen eine detaillierte Anreisebeschreibung. Sie finden sie auch im Internet: <http://www.loccum.de>

ACHTUNG: Direkte Verbindung zur Akademie mit Zubringerbus am **30.10.2008** um 11:50 Uhr ab Bahnhof Wunstorf, **Ausgang ZOB**. Am **31.10.2008** zurück; Ankunft Wunstorf 16.30 Uhr; **Bitte unbedingt anmelden, Plätze sind begrenzt!**

FESTE ZEITEN IM HAUS:

8.30 UHR MORGENANDACHT, 8.45 UHR FRÜHSTÜCK,
12.30 UHR MITTAGESSEN, 15.30 UHR NACHMITTAGSKAFFEE,
18.30 UHR ABENDESSEN.

Die Akademie im Internet :<http://www.loccum.de>

In Kooperation mit



Gefördert von der



EVANGELISCHE AKADEMIE

LOCCUM

Diener dreier Herrn?

Die zukünftige Trägerschaft und Aufgabenwahrnehmung im SGB II zwischen Bund, Ländern und Kommunen

Tagung vom
30. bis 31. Oktober 2008

■ Donnerstag, 30. Oktober 2008

- 12:30 Anreise zum Mittagessen
- 13:20 **Begrüßung und Eröffnung**
Dr. Joachim **Lange**, Ev. Akademie Loccum
- 13:30 **SGB II-Trägerschaft und Aufgabenwahrnehmung im magischen Viereck von Bund, Länder, Kommunen und Leistungsempfänger: Stand der Diskussion**
Prof. Dr. Stefan **Sell**, Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen
- Wo ein Wille ist ...?**
Was ist verfassungsrechtlich möglich, und was nicht?
Prof. Dr. Joachim **Wieland**, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer
- Führt eine stärkere Rolle der Länder in die Konnexitätsfalle?**
Prof. Dr. Hans-Günter **Henneke**, Geschäftsführer, Deutscher Landkreistag, Berlin
- 15:45 Kaffee & Kuchen
- 16:00 vertiefte Diskussion in Arbeitsgruppen
- AG 1: **Was heißt Zielsteuerung in der Arbeitsmarktpolitik des SGB II eigentlich? Wie kann man sie intelligent ausgestalten?**
Dr. Bruno **Kaltenborn**, Wirtschaftsforschung und Politikberatung, Berlin
Siegfried **Dreckmann**, Geschäftsführer, ARGE Delmenhorst; Sprecher der ARGEn in Niedersachsen und Bremen
Martina **Musati**, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
Lothar **Gretsch**, Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Saarbrücken*
Moderation: Prof. Dr. Frank **Nullmeier**, Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen
- AG 2: **Einbringung und Governance kommunaler Leistungen**
Prof. Dr. Stephan **Sell**, Remagen
Markus **Keller**, Deutscher Landkreistag, Berlin

Sigrid **Rosam**, Geschäftsführerin, Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH*
Helen **Benicke**, Amtsleiterin, Beratungsdienste nach dem SGB II und XII, Salzlandkreis, Bernburg
Moderation: Karen **Peters**, Leiterin, Arbeitsbereich Grundlagen sozialer Sicherung, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Berlin

AG 3: **Wer zahlt, bestellt die Musik? Steuerung, Aufsicht und Prüfung von z.k.T. durch Bund (und/oder Land)?**
Dr. Helmut **Hartmann**, Geschäftsführer, consens GmbH, Hamburg
Heiner **Brülle**, Amt für Soziale Arbeit, Wiesbaden
Prof. Dr. Hans-Günter **Henneke**, DLT, Berlin
Marc **Nellen**, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin
Christian **Armborst**, Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Hannover*
Moderation: Dr. Joachim **Lange**, Loccum

AG 4: **(Wie) kann die Trägerversammlung zum Ort gleichberechtigten Interessenausgleichs gemacht werden?**
Erwin **Jordan**, Regionsrat, Region Hannover
Uwe **Minta**, Vorsitzender der Geschäftsführung, Arbeitsagentur für Arbeit Suhl
Klaus **Müller-Starmann**, Geschäftsführer, ARGE Köln
Janna **Brand**, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Mainz
Moderation: Prof. Dr. Gerhard **Wegner**, Direktor, Sozialwissenschaftliches Institut der EKD, Hannover

18:30 Abendessen

19:30 **Welche Instrumente braucht die lokale und regionale Arbeitsmarktpolitik?**
Benedikt **Siebenhaar**, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Peter **Prill**, Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Siegfried **Averhage**, Vorstand, MaßArbeit kAÖR, Osnabrück

Rainer **Radloff**, Geschäftsführer, Arbeitplus GmbH, Bielefeld

■ Freitag, 31. Oktober 2008

- Trägerschaft und Aufgabenwahrnehmung im SGB II: Wo steht der Gesetzgebungsprozess- was bleibt zu tun?**
- 09:40 Präsentation der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen
- 10:00 Diskussion mit einleitenden Statements von: Staatssekretär Detlef **Scheele**, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin
Brigitte **Pothmer**, MdB, Sprecherin Arbeitsmarktpolitik, Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Berlin
Dr. Ralf **Brauksiepe**, MdB, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Berlin
Dr. Matthias **Schulze-Böing**, Geschäftsführer, MainArbeit GmbH, Offenbach; Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft der ARGEn
Armin **Mittelstädt**, Amtsleiter, Kommunale Arbeitsförderung Ortenaukreis, Offenburg
- 12:30 Mittagessen
- 13:30 **Wie bekommt man (faktisch) einen „Einheitlichen Personalkörper“?**
Elke **Hannack**, Mitglied des Bundesvorstands, VER.DI, Berlin
Michael **Kühn**, Geschäftsführer Personal/Organisationsentwicklung Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
Dr. Helmut **Fogt**, Beigeordneter, Deutscher Städtetag
Klaus **Müller-Starmann**, Geschäftsführer, ARGE Köln
- 15:30 Kaffee & Kuchen und Ende der Veranstaltung
- * angefragt